

**Antrag des SJR zur Personalkostenförderung Erziehungsberatungsstellen ab 2013
Hier: Kurzfristige Stellungnahme der Verwaltung**

Der SJR stellte unter der Ziffer 4 der Tabellarischen Übersicht vom 21.11.12 den Antrag

- Die Anpassungen der TVöD-Entgelterhöhungen im Jahr 2013
- für die Personalstellen in den Erziehungsberatungsstellen der freien Träger zu berücksichtigen.
- Die „aktuelle Differenz zwischen Förderung und Tariflohn beträgt im Jahr 2013 circa 10.400 EUR pro Personalstelle“ (Zitat SJR).
- Die Verwaltung legt dem FG-Ausschuss (bis 23.11.12) eine Übersicht zu den Kostenänderungen vor, zur Modifikation des Haushaltes (2013) im Bereich A 51.

Zum Antrag wird kein Vorschlag oder Hinweis einer Kostendeckung gegeben.

Erste SN der Verwaltung:

1 Finanzielle Folgen

Bei der Zahl von Personalstellen 4,25 VbE (inkl. 0,5 Verwaltung) ergeben sich in einfacher Multiplikation 44.200 EUR. Der TVöD wird nach Kenntnis der Verwaltung jedoch nur von einem Träger in Anwendung gebracht.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In seiner Systematik sieht das SGB VIII neben der institutionellen Erziehungsberatung gem. § 28 die sogenannte funktionale Erziehungsberatung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes gem. den §§ 16, 17, 18, 28 vor. Gerade schwierige, strittige Fälle der Personensorge, Trennung/Scheidung, Personensorge, Umgangsrecht geraten in die Zuständigkeit des ASD. Im § 18 SGB VIII ist zudem ein großes Maß an Erfahrung, familienrechtlichen Bestimmungen und Auslegungen notwendig.

Der § 41 wird grundsätzlich ebenfalls parallel gesichert, für die Beratungsstellen per Zuständigkeit und Umfang deutlich eingeschränkt. Die niedrighschwellige, auch anonyme Erziehungsberatung (z. B. in Verbindung mit therapeutischen Leistungen) wird in 4 Beratungsstellen freier Träger und der kommunalen Beratungsstelle in der LH institutionell geleistet.

3.1 Angaben zur Fördersituation

Seit 1997 wurden die Leistungsparameter und die dazu vereinbarten anteiligen Kostenübernahmen in Form von Leistungsverträgen jährlich durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und durch die Verwaltung ausführend mit den Trägern der einzelnen Beratungsstellen schriftlich unterzeichnet.

Bestandteil des Stadtratsbeschlusses aus dem Jahr 1997 war auch der Text der Rahmenvereinbarung, welcher im § 6 „Finanzierung“ den ausdrücklichen Hinweis, dass die anteilige städtische Finanzierung immer nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen kann enthält.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Finanzierung ist geltende Aufgabe und wird wie im JHA abgestimmt noch 2012 mit einer gemeinsamen AG begonnen. In den Jahren 2010 und 2011 wurde in einer sehr umfassend angelegten Bearbeitung durch eine landesweite Projektgruppe zum Thema „Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt“ aus dem zuständigen Landesministerium eine Analyse und Empfehlungen zur Finanzierung erwartet. Bis auf die Ankündigung eines Rückzuges des Landes 2014 aus der Förderung gibt es derzeit keine unmittelbar verwertbaren Ergebnissen für die Landeshauptstadt Magdeburg. In Übereinstimmung mit den Trägervertretern wurde deshalb auch für das Jahr 2012 eine Weiterführung der bisherigen Finanzierung entschieden und somit mit Beschluss Jugendhilfeausschuss per Leistungsvereinbarung umgesetzt.

In direkter Abstimmung mit den freien Trägern, vor dem Bericht des Landes zur Perspektive der Förderung wurden im November 2011 gleichfalls die ersten Arbeiten einer Überarbeitung der Förderung zurückgestellt und im Jugendhilfeausschuss bekanntgegeben.

3.2 Besonderheiten der Förderung in der Landeshauptstadt

Per Antrag des SJR soll die Förderung der Beratungsstellen für 2013 kurzfristig erhöht, mind. dem TVöD angepasst werden. Neben einer zu berücksichtigenden zusätzlichen Erhöhung des städtischen Ausgabe-, damit auch Einsparvolumens im Jugendamt sind vor allem folgende Parameter beachtenswert:

- In Folge der wissenschaftlichen Begleitung und per SR-Beschluss 1997 wurde für die LH der landesweitgeltende immer noch gültige Förderschlüssel von 1 FK auf : 40.000 Einw. Auf 1 FK : 26.000 Einw. gesenkt. Seit 1997 ist nicht nur der Anteil junger Menschen gesunken, sondern der Anteil älterer Menschen als Adressat sozialer Beratung deutlich gestiegen.
- Die vom Land per Förderrichtlinie zur Erziehungs- und Familienberatung eingebrachte „Lebensberatung“ ist keine Aufgabe des SGB VIII.
- Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier Träger erhalten jährlich eine gesonderte Landeszuwendung.
- In den umfangreichen und gemeinsamen Vorbereitungen zur Umstellung der Finanzierung wurden auch Leistungsstatistiken erstellt. Bis auf die kommunalen Beratungsstellen werden in den Beratungsstellen freier Träger auch vielfach Klienten aus den umliegenden Landkreisen beraten. In allen Landkreisen bestehen eigene Beratungsangebote neben den sich gleichzeitig qualitativ breit entwickelnden Beratungsangeboten per Telefon oder Internet.

Vor diesen Angaben schlägt die Verwaltung vor die Förderung bis zur Überarbeitung ab 2012, notwendigen Umstellung zum Jahr 2014 und der bestehenden Haushaltslage fortzusetzen.

Dr. Klaus